
ZUR GESAMTBETRIEBSVEREINBARUNG

ZUR REGELUNG ARBEITSZEIT (GBV 2/2017)

Aufgrund der dynamischen Auswirkungen des sogenannten „Corona-Virus“ wird zur Wahrung der Fürsorgepflicht, zum Schutz der Beschäftigten und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe zwischen den Betriebsparteien nachstehende Regelungsabsprache vereinbart.

1 Grundsätze

- a) Grundsätzlich wird allen Beschäftigten Mobiles Arbeiten im häuslichen Bereich ermöglicht, wenn und soweit die Tätigkeit als für Mobiles Arbeiten im häuslichen Bereich als geeignet anzusehen ist und das Unternehmen den Beschäftigten dafür die technischen Ausstattungen überlassen hat.
- b) Die Antragstellung erfolgt entsprechend den Festlegungen des Arbeitskreises "Corona"
- c) Die Mobile Arbeit im häuslichen Bereich erfolgt für den/die jeweilige/n Beschäftigte/n in der Regel für einen Zeitraum von drei Wochen. Eine Verlängerung des Zeitraums für das Mobile Arbeiten im häuslichen Bereich wird fortlaufend zwischen den Parteien überprüft und vereinbart.
- d) Beim Mobilem Arbeiten handelt es sich grundsätzlich um eine Verlagerung des Arbeitsortes in den häuslichen Bereich. Für vollzeitbeschäftigte Beschäftigte gilt im Mobilem Arbeiten eine tägliche Arbeitszeit von 7,6 Stunden, bei teilzeitbeschäftigten Beschäftigten die Arbeitszeit entsprechend Arbeitsvertrag. Ein Gleitzeitauf- und -abbau findet nicht statt.
- e) Für die Zeiterfassung dokumentiert jeder Beschäftigte die mobil erbrachten Arbeitstage auf dem Formular „Arbeitszeitschein“ (FMBL 0031) mit der Nr. 81 „Homeoffice“. Die Vorgesetzten bestätigen die Richtigkeit der vorgelegten Dokumentation. Der Arbeitszeitschein ist monatlich an die OE KPV zu übergeben (Postfach, Mail).
- f) Fahrten zwischen Betriebsstätte und häuslichem mobilem Arbeitsplatz gelten nicht als Arbeitszeit. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Arbeitszeit. Fahrtkosten werden nicht erstattet.
- g) Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen der OE KPV.

2 Datenschutz, IT-Sicherheit und Arbeitsschutz

Vertraulichkeit und die Integrität sensibler Daten sind durch das Unternehmen und die Beschäftigten während und anlässlich der mobilen Arbeit entsprechend der "Verpflichtung zum Datenschutz im Rahmen des häuslichen Arbeitens (Sonderregelung zu COVID 19, Corona-Situation)" - Anlage zu dieser Regelungsabsprache - stets sicherzustellen.

3 Personen- und Sachschäden

Das Unternehmen stellt die Beschäftigten auch im Rahmen des Mobilem Arbeitens von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern und soweit das schadensursächliche Verhalten der Beschäftigten betrieblich veranlasst war und die Beschäftigten bzw. die in ihrem Haushalt lebenden Personen den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht haben.

4 Schlussbestimmungen


Diese Regelungsabsprache tritt mit Wirkung zum 20. März 2020 in Kraft und gilt bis zum Vorliegen einer behördlichen Pandemieentwarnung. Die konkrete Terminierung der Außerkraftsetzung ist durch die Betriebsparteien rechtzeitig abzustimmen, wenn eine Partei dies fordert. Ein Übergangszeitraum ist nach Außerkraftsetzung zu vereinbaren, damit sich alle betroffenen Beschäftigten reorganisieren können.

Rubenow / Rheinsberg, 20.03.2020



Jürgen Ramthun
Unternehmen

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH



H.-Jürgen Bober



Lutz Scheunemann
Gesamtbetriebsrat



Kathleen Hinz